



Niedersächsische Finanzämter  
(Betriebsprüfungsstellen)

Bearbeitet von  
Herrn Diekmann

ZiNr.  
229

**Abweichende Sprechzeiten des Bearbeiters:**  
e-mail: Edo.Diekmann@ofd-st.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
S 0312 - 17 - St 122

Durchwahl (0441) 92 14 -  
229

Oldenburg  
19. Januar 2016

**Außenprüfung bei Betrieben der Barzahlungsbranche; Einnahmeerfassung ohne Kassensystem (sog. offene Ladenkasse) und Verwendung eines Zählprotokolls; Besprechung zwischen Vertretern der und Vertretern der Steuerverwaltung Niedersachsen**

**Anlagen: 2**

Am 19. November 2015 wurden im Hause der Oberfinanzdirektion Niedersachsen (OFD) zwischen Vertretern des Deutschen Schaustellerverbandes (DSB) und der OFD steuerliche Verfahrensfragen erörtert. Explizit wurde an die OFD die Frage heran getragen, ob allein fehlende Zählprotokolle Anlass für eine Hinzuschätzung sein könnten.

Die Vertreter der Steuerverwaltung stellten zunächst klar, dass eine Einnahmeerfassung ohne Kassensystem nicht „automatisch“ bedeute, dass keinerlei Einzelaufzeichnungen zu führen sei. Vielmehr werde eine Zumutbarkeit der Einzelaufzeichnung anhand höchstrichterlicher Rechtsprechung<sup>1</sup> in jedem Einzelfall zu prüfen sein. Das Bundesfinanzministerium hat im Schreiben vom 14. November 2014<sup>2</sup> - IV A 4 - S 0316/13/10003 - die Prüfung der Einzelaufzeichnungsverpflichtung in Rz. 37 und 39 bestätigt. Eine vereinfachtes Prüfungsschema ist als Anlage 1 beigefügt. Der BFH hatte seinerzeit nur bei Warenverkäufen von geringem Wert und weiteren Voraussetzungen eine Einzelaufzeichnung als **nicht zumutbar** angesehen. Es ist bisher nicht klar geregelt,

1 BFH vom 12.05.1966 -BStBl. 1966 III, S. 371

2 sog. GoBD-Schreiben



ob dies auf die Erbringung von Dienstleistungen entsprechend anzuwenden ist. Eine Analogregelung auf Dienstleistungen erscheint jedoch sachgerecht.

Zeichnet das Unternehmen jedoch tatsächlich die einzelnen Geschäftsvorfälle (manuell oder mittels einer Kasse) auf, stellt sich die Frage der Zumutbarkeit nicht mehr. Die Daten/Aufzeichnungen sind auf jeden Fall aufzubewahren. Sehr problematisch ist die Fallgestaltung bei Unternehmen, die Erlöse für Warenverkäufe/Erbringung von Dienstleistungen mit unterschiedlich Steuersätzen erzielen. Hier wird ein besonders strenger Maßstab anzulegen sein, wie die Trennung der Erlöse ermittelt worden ist.

Den Vertretern des Schaustellerverbandes wurde eine Matrix mit unterschiedlichen Sicherheitsstufen für Einnahmeerfassungssysteme ausgehändigt (sh. Anlage 2). Allerdings werden in den meisten Schaustellerbetrieben keine Kassen eingesetzt. Die OFD empfiehlt in ihren Merkblättern zur Ordnungsmäßigkeit der Kassenbuchführung (und zwar jeweils in den Ausfertigungen für Steuerberater/-innen bzw. Unternehmer/-innen), dass bei offenen Ladenkassen zur Ermittlung des Geldbestandes am Tagesende ein Zählprotokoll verwendet werden sollte. Allerdings stellte die OFD gegenüber dem DSB klar, dass die obligatorische Verwendung eines Zählprotokolls gesetzlich nicht geregelt ist. Wenn Zählprotokolle fehlen, kann dies für sich allein kein Anlass für eine Hinzuschätzung sein. Vielmehr müssen Ordnungsmäßigkeitsmängel so gewichtig sein, dass die Kassenbuchführung zu verwerfen ist.

Werden im Schaustellergewerbe tatsächlich wegen der Masse an „Klein- und Münzgeld“ Zählprotokolle oder andere Begleitunterlagen geführt, sollten diese aufbewahrt werden. Zusätzlich wird empfohlen, diese Protokolle lesbar zu unterschreiben (ggf. 4-Augen-Prinzip), damit erkennbar ist, wer die Einnahmeerfassung vorgenommen hat. Bei Erlösen mit unterschiedlichen Umsatzsteuersätzen sollten darüber hinaus zur Beweisvorsorge nachvollziehbare Aufzeichnungen aufbewahrt werden.

Ich bitte, diese Verfügung den Prüfer/-innen mit Schwerpunkt bei Prüfungen der Barzahlungsbranche bekannt zu geben.

Im Auftrag  
Diekmann